

Rente



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

7a

Rentensplitting unter Ehegatten

Wir sichern Generationen!

Die gesetzliche Rentenversicherung



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4057

3. Aufl. - 05/03 - 50 000 - Na

(13590/03 - 50)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Das finden Sie in dieser BfA-Information	Seite	1
Ein Wort voraus	Seite	2
1 Was ist Rentensplitting?.....	Seite	3
2 Wer kann ein Rentensplitting durchführen?	Seite	3
3 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rentensplitting möglich?	Seite	4
3.1 Rentensplitting nach abgeschlossenem Versicherungsleben	Seite	4
3.2 Rentensplitting nach dem Tod eines Ehegatten	Seite	5
3.3 Erklärung zum Rentensplitting	Seite	7
3.3.1 Wo ist die Erklärung abzugeben?	Seite	8
3.3.2 Ist ein Widerruf der Erklärung möglich?	Seite	8
4 Für wen kann ein Rentensplitting jetzt schon von Bedeutung sein?	Seite	9
5 Wie wird das Rentensplitting durchgeführt?.....	Seite	9
5.1 Berechnung der auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte	Seite	9
5.2 Durchführung des Rentensplittings nach dem Tod eines Ehegatten	Seite	10
6 Erfüllung der Wartezeit durch das Rentensplitting beim begünstigten Ehegatten	Seite	12
7 Auswirkungen des Rentensplittings	Seite	14
7.1 Wegfall der Witwen- oder Witwerrente.....	Seite	14
7.2 Entstehen eines Anspruchs auf Erziehungsrente.....	Seite	14
7.3 Erhöhung oder Minderung der Rente	Seite	15
7.4 Zeitpunkt der Erhöhung oder Minderung der Rente	Seite	19
8 Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting – was ist für mich günstiger?.....	Seite	19
9 Rückgängigmachung des Rentensplittings	Seite	23
10 Abänderung des Rentensplittings	Seite	24

Ein Wort voraus

Durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens-Ergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21.03.2001 (BGBl. I S. 403) ist auch das Hinterbliebenenrentenrecht reformiert worden. Ein Bestandteil des neuen Hinterbliebenenrentenrechts ist die Einführung des Rentensplittings unter Ehegatten, das dem Ziel dient, die eigenständige Alterssicherung der Frauen auszubauen.

Seit dem 01.01.2002 können Ehegatten zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Wenn sie sich für das Rentensplitting entscheiden, werden die gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Mit der verbindlichen Wahl des Rentensplittings unter Ehegatten schließen die Ehegatten jedoch die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente aus.

Diese Informationsschrift soll Sie mit dem Rentensplitting unter Ehegatten vertraut machen. Wir informieren Sie hier, unter welchen Voraussetzungen ein Rentensplitting durchgeführt werden kann, welcher Personenkreis hierzu berechtigt ist, welche Auswirkungen das Rentensplitting auf die Rente der Ehegatten hat und für wen sich ein Rentensplitting als Alternative zur Hinterbliebenenrente lohnen kann.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und, soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Was ist Rentensplitting?

Seit dem 01.01.2002 können Ehegatten, sofern sie zu dem in Kapitel 2 genannten Personenkreis gehören, zwischen der Hinterbliebenenrente und dem neu eingeführten Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Beim Rentensplitting bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Das Rentensplitting ist angelehnt an den Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, der bei Scheidungen seit dem 01.07.1977 (in den neuen Bundesländern seit dem 01.01.1992) die gleichmäßige Aufteilung der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsanswartschaften zwischen den Ehegatten vorsieht. Im Gegensatz zum Versorgungsausgleich ist das Rentensplitting jedoch freiwillig und erfasst auch nicht sämtliche Versorgungsanswartschaften der Ehegatten, sondern nur die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen.

Beim Rentensplitting gibt der Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Rentenansprüche erworben hat, einen Teil seiner ehezeitlichen Rentenansprüche an den anderen Ehegatten ab, und zwar die Hälfte des Wertunterschiedes zwischen den beiderseitigen ehezeitlichen Rentenansprüchen. Nach Durchführung des Rentensplittings sind die von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich hoch.

Zu beachten ist jedoch, dass die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente ausgeschlossen ist, wenn sich die Ehegatten einmal verbindlich für das Rentensplitting entschieden haben. Das Rentensplitting unter Ehegatten wirkt sich auch auf die Höhe einer zu zahlenden Waisenrente aus.

Über das Rentensplitting entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger, nachdem die Ehegatten eine gemeinsame Erklärung über die Durchführung des Rentensplittings abgegeben haben (vgl. Kapitel 3.3).

2 Wer kann ein Rentensplitting durchführen?

Eine Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten kommt zunächst nur für die Ehegatten in Betracht, deren Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen worden ist. Für Ehegatten, die vor dem 01.01.2002 geheiratet haben, ist ein Rentensplitting nur zulässig, wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren wurden. Das heißt, keiner der beiden Ehegatten darf am 01.01.2002 bereits 40 Jahre alt gewesen sein. Allerdings kann ein Rentensplitting unter Ehegatten erst durchgeführt werden, wenn die in Kapitel 3.1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Darüber hinaus kann beim Tod eines Ehegatten der überlebende Ehegatte das Rentensplitting allein herbeiführen, sofern zu Lebzeiten beider Ehegatten die Möglichkeit des Rentensplittings noch nicht bestanden hatte und beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren wurden oder die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen worden ist (vgl. Kapitel 3.2). Bei einer Eheschließung vor dem 01.01.2002 gilt dies allerdings nur, wenn der Ehegatte nach dem 31.12.2001 verstorben ist.

Damit ist der Kreis der Versicherten, für die ein Rentensplitting durchgeführt werden kann, deckungsgleich mit dem Personenkreis, der von den Neuregelungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten betroffen ist (vgl. hierzu die BfA-Information Nr. 7 „Renten an Hinterbliebene – Erziehungsrente“).

3 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Rentensplitting möglich?

3.1 Rentensplitting nach abgeschlossenem Versicherungsleben

Grundsätzlich können sich Ehegatten erst dann durch gemeinsame Bestimmung für ein Rentensplitting entscheiden, wenn das Versicherungsleben beider Ehegatten abgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn

- erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
- ein Ehegatte erstmalig den Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bei der ersten Fallgestaltung ist ein Rentensplitting unter Ehegatten damit frühestens ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem zu dem Bezug einer Vollrente wegen Alters des einen Ehegatten der Bezug einer Vollrente wegen Alters des anderen Ehegatten hinzutritt.

Mit der zweiten Fallgestaltung hat der Gesetzgeber den Zugang zum Rentensplitting auch für die Ausnahmefälle zugelassen, in denen nur ein Ehegatte eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und der andere Ehegatte, der keine Vollrente wegen Alters erhält, das 65. Lebensjahr vollendet hat. Hier ist das Rentensplitting unter Ehegatten von dem Zeitpunkt an möglich, ab dem beide Voraussetzungen (Bezug einer Vollrente wegen Alters des einen Ehegatten, Vollendung des 65. Lebensjahres des anderen Ehegatten) zusammen vorliegen.

Ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings besteht bei beiden Fallgestaltungen jedoch nur, wenn auch bei beiden Ehegatten 25 Jahre an rentenrechtlichen

Zeiten vorhanden sind. Damit soll vermieden werden, dass Bezieher von Versorgungsleistungen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Beamte) vom Rentensplitting erfasst werden. Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen Beitragszeiten (z.B. Pflicht- oder freiwillige Beiträge), beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit) und Berücksichtigungszeiten (z.B. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung). Wartezeitmonate, die sich aus einer Gutschrift im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ergeben haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Wartezeitmonate, die aufgrund einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ermittelt werden.

Die 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten müssen bis zum Ende der so genannten Splittingzeit zurückgelegt worden sein. Die Splittingzeit endet in den Fällen, in denen der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings durch die Leistung einer Vollrente wegen Alters entsteht, mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn der Rente. In den Fällen, in denen der eine Ehegatte bereits eine Vollrente wegen Alters bezieht und der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings mit Vollendung des 65. Lebensjahres des anderen Ehegatten entsteht, endet die Splittingzeit mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres des anderen Ehegatten.

3.2 Rentensplitting nach dem Tod eines Ehegatten

Das Rentensplitting nach dem Tod eines Ehegatten ist ebenso wie das Rentensplitting nach abgeschlossenem Versicherungsleben nur möglich, wenn beide Ehegatten zu dem in Kapitel 2 genannten Personenkreis gehören. Das heißt, die Eheschließung muss entweder nach dem 31.12.2001 erfolgt sein oder beide Ehegatten müssen nach dem 01.01.1962 geboren worden sein.

Verstirbt ein Ehegatte nach dem 31.12.2001, kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting unter bestimmten Voraussetzungen allein herbeiführen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn zu Lebzeiten beider Ehegatten ein Rentensplitting noch nicht zulässig war. Hätten die Ehegatten zu Lebzeiten eine gemeinsame Erklärung über die Durchführung des Rentensplittings abgeben können (vgl. Kapitel 3.1), haben sie von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht, darf der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten die Durchführung des Rentensplittings nicht mehr bestimmen.

Die erforderlichen 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten bis zum Ende der Splittingzeit müssen nur beim überlebenden Ehegatten vorliegen. Ende der Splittingzeit ist der Ablauf des Todesmonats des verstorbenen Ehegatten. Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen Beitragszeiten (z.B. Pflicht- oder freiwillige Beiträge), beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, Arbeitslosigkeit

oder Krankheit) und Berücksichtigungszeiten (z.B. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung). Wartezeitmonate, die sich aus einer Gutschrift im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ergeben haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Wartezeitmonate, die aufgrund einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ermittelt werden.

Damit die Voraussetzung der 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten auch bei einem frühzeitigen Tod eines Ehegatten erfüllt werden kann, werden zu den vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten ggf. zusätzliche Kalendermonate hinzugezählt. Als zusätzliche Monate gelten die Monate vom Tod des verstorbenen Ehegatten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten. Allerdings wird dieser Zeitraum nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Monate an rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten in der Zeit von seinem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Tod des verstorbenen Ehegatten zu den Monaten stehen, die dieser Zeitraum umfasst.

Beispiel:

Mann	geboren	am	15.04.1962
	verstorben	am	15.04.2002
Witwe	geboren	am	05.08.1970
	Vollendung des 17. Lebensjahres	am	04.08.1987
	Vollendung des 65. Lebensjahres	am	04.08.2035

In der Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres vom 05.08.1987 bis zum Tod des Ehegatten am 15.04.2002 hat die Witwe **120** Monate mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt.

Lösung:

Für die 25 Jahre (= **300** Monate) an rentenrechtlichen Zeiten beim überlebenden Ehegatten können sich zusätzliche Monate in der Zeit vom Tod des Mannes am 15.04.2002 bis zum Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres der Witwe am 04.08.2035 – das sind **401** Monate – ergeben.

Die 401 Monate wären jedoch nur dann in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn aufseiten der Witwe die Zeit nach deren vollendetem 17. Lebensjahr vom 05.08.1987 bis zum Tod des Mannes am 15.04.2002 – das sind **177** Monate – vollständig mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist.

Da die Witwe in dieser Zeit tatsächlich jedoch nur **120** Monate mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt hat, ist die Anzahl der für die 25 Jahre zusätzlich zu berücksichtigenden Monate zu begrenzen. Hierfür ist die nachstehende Verhältnisberechnung aufzustellen:

401 Monate	x	120 Monate	
höchstens zu berücksichtigende zusätzliche Zeiten		tatsächlich zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten der Witwe nach deren vollendetem 17. Lebensjahr bis zum Tod des Mannes	
<hr/>			= 271,86 Monate,
177 Monate,			das sind gerundet
die die Witwe nach ihrem vollendetem 17. Lebensjahr bis zum Tod des Mannes hätte zurücklegen können			272 Monate

Neben den von der Witwe bis zum Tod des Mannes selbst zurückgelegten 120 Monaten mit rentenrechtlichen Zeiten können für die Wartezeit von 25 Jahren (= 300 Monate) damit zusätzlich noch 272 Monate berücksichtigt werden. Mit 392 Monaten ist die für die Durchführung eines Rentensplittings erforderliche Wartezeit von 25 Jahren (= 300 Monate) erfüllt.

3.3 Erklärung zum Rentensplitting

Im Falle eines Rentensplittings nach abgeschlossenem Versicherungsleben müssen beide Ehegatten gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären, dass ein Rentensplitting durchgeführt werden soll. Diese Erklärung ist schriftlich abzugeben und muss von beiden Ehegatten unterschrieben werden. Die Abgabe der gemeinsamen Erklärung ist frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ein Rentensplitting zulässig. Sind die Voraussetzungen für ein Rentensplitting bereits erfüllt, ist die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung zum Rentensplitting durch die Ehegatten jederzeit möglich. Eine Ausschlussfrist gibt es nicht.

Stirbt ein Ehegatte und lagen die Voraussetzungen für das Rentensplitting bereits vor dem Tod des Ehegatten vor, darf der überlebende Ehegatte eine Erklärung zum Rentensplitting nicht mehr abgeben. Lagen die Voraussetzungen für die Durchführung des Rentensplittings vor dem Tod des Ehegatten noch nicht vor, kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting jederzeit allein bestimmen, indem er eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form gegenüber dem Rentenversicherungsträger abgibt. Dies gilt auch dann, wenn der überlebende Ehegatte bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht. Allerdings entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente mit Ablauf des Monats, in dem eine Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting bestandskräftig wird.

Ein Rentensplitting kann selbst dann noch wirksam erklärt werden, wenn der überlebende Ehegatte zunächst eine Witwen- oder Witwerrente bezogen und später erneut geheiratet hat. Allerdings darf er bei der Wiederheirat keine Rentenabfindung wegen

der Wiederheirat beantragen. Denn ein Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen oder Witwern erhalten hat.

3.3.1 Wo ist die Erklärung abzugeben?

Die Erklärung zum Rentensplitting unter Ehegatten ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger abzugeben. Zuständig ist beim Rentensplitting nach abgeschlossenem Versicherungsleben der Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten. Beim Rentensplitting nach dem Tod eines Ehegatten ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig. Eine Sonderzuständigkeit ergibt sich für die Bundesknappschaft: Hat einer der Ehegatten auch nur einen Beitrag zur Bundesknappschaft gezahlt, ist stets die Zuständigkeit der Bundesknappschaft gegeben.

3.3.2 Ist ein Widerruf der Erklärung möglich?

Der zuständige Rentenversicherungsträger erlässt einen Bescheid über das Rentensplitting unter Ehegatten, der beiden Ehegatten bzw. dem überlebenden Ehegatten bekannt gegeben wird. Bis zum Tag vor Eintritt der Bestandskraft des Bescheides kann die gemeinsame Erklärung über das Rentensplitting sowohl von beiden Ehegatten als auch nur von einem Ehegatten widerrufen werden. Sind beide Bescheide bestandskräftig, ist ein Widerruf nicht mehr möglich. Es verbleibt dann bei dem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten mit der Folge, dass kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente mehr besteht. Entsprechendes gilt für die Erklärung des überlebenden Ehegatten. Die Bescheide über das Rentensplitting unter Ehegatten sind bestandskräftig, wenn die Widerspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist, ohne dass ein Widerspruch eingelegt wurde.

4 Für wen kann ein Rentensplitting jetzt schon von Bedeutung sein?

Die Durchführung eines Rentensplittings unter Ehegatten nach einem abgeschlossenen Versicherungsleben wird erst in der Zukunft an Bedeutung erlangen. Denn zum einen ist – unabhängig vom Lebensalter der Ehegatten – ein Rentensplitting nur bei Eheschließungen nach dem 31.12.2001 möglich. Die maßgebende Splittingzeit, für die ein Rentensplitting durchgeführt wird, beginnt mit dem Ersten des Monats der Eheschließung. Bei Eheschließungen z.B. im Januar 2002 kann die Splittingzeit also frühestens ab 01.01.2002 beginnen. Im Falle einer späteren Eheschließung beginnt die Splittingzeit entsprechend später. Für die nächste Zeit dürfte ein Rentensplitting unter Ehegatten für diesen Personenkreis noch ohne Bedeutung sein, weil sich ein Rentensplitting bei einer nur sehr kurzen Splittingzeit kaum lohnen wird. Zum anderen dürfen Ehegatten, die am 31.12.2001 bereits verheiratet waren und bei denen die Splittingzeit entsprechend früher begonnen hat, am 01.01.2002 noch keine 40 Jahre alt gewesen sein. Da ein Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres bestehen kann (Altersrente für schwerbehinderte Menschen), wird das Rentensplitting unter Ehegatten bei dieser Fallgestaltung nicht vor dem Jahre 2022 möglich sein.

Verstirbt ein Ehegatte nach dem 31.12.2001 und gehören die Ehegatten zu dem in Kapitel 2 genannten Personenkreis, kann ein Rentensplitting bereits ab 01.01.2002 in Betracht kommen. Die folgenden Ausführungen stellen deshalb vorrangig auf das Rentensplitting nach dem Tod eines Ehegatten ab.

5 Wie wird das Rentensplitting durchgeführt?

5.1 Berechnung der auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte

Das Rentensplitting unter Ehegatten wird auf der Basis von Entgeltpunkten durchgeführt, die den Rentenanwartschaften zugrunde liegen. Die Entgeltpunkte spiegeln wider, in welchem Verhältnis die in den einzelnen Kalenderjahren versicherten Arbeitsentgelte zu den jeweiligen Durchschnittsentgelten gestanden haben. Ein Entgeltpunkt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten drückt beispielsweise die Höhe einer monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. Der Wert eines Entgeltpunkts „West“ beträgt ab 01.07.2003 26,13 EUR in den alten Bundesländern, und der Wert eines Entgeltpunkts (Ost) beträgt ab 01.07.2003 22,97 EUR in den neuen Bundesländern.

Hat der überlebende Ehegatte das Rentensplitting beantragt und liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Rentensplittings vor (vgl. Kapitel 3.2), muss der für die Durchführung des Rentensplittings zuständige Rentenversicherungsträger zunächst ermitteln, wie viele Entgeltpunkte beide Ehegatten in der Splittingzeit, d.h. in der Zeit vom Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Todesmonats des verstorbenen Ehegatten, erworben haben. Für den überlebenden Ehegatten fordert er die Auskunft über die in der Splittingzeit erworbenen Entgeltpunkte von dessen Rentenversicherungsträger an.

Die Berechnung der auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte erfolgt in Anlehnung an die Berechnung der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft der Ehegatten beim Versorgungsausgleich (vgl. hierzu die BfA-Information Nr. 9 „Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung bei Ehescheidung“, Kapitel 5).

Bei der Berechnung der auf die Splittingzeit entfallenden Entgeltpunkte bleiben Zuschläge oder Abschläge aus einem aufgrund einer früheren Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleich unberücksichtigt, selbst wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Splittingzeit rechtskräftig geworden ist.

5.2 Durchführung des Rentensplittings nach dem Tod eines Ehegatten

Liegen dem für die Durchführung des Rentensplittings zuständigen Rentenversicherungsträger für beide Ehegatten die Auskünfte über die in der Splittingzeit (das ist die Zeit vom Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Todesmonats) erworbenen Entgeltpunkte vor, werden diese Entgeltpunkte gegenüber gestellt.

Im Gegensatz zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung erfolgt die Aufteilung der Rentenansprüche im Rahmen des Rentensplittings unter Ehegatten nicht als Übertragung eines EUR-Betrages an monatlicher Rentenanwartschaft, sondern auf der Basis von Entgeltpunkten. Der Ehegatte, der in der Splittingzeit die niedrigere Summe an Entgeltpunkten erworben hat, erhält die Hälfte des Unterschieds zwischen den von beiden Ehegatten in der Splittingzeit erworbenen Entgeltpunkten übertragen (sog. Splittingzuwachs). Bei der Gegenüberstellung der Entgeltpunkte müssen gleichwertige Entgeltpunkte miteinander verglichen werden. Das bedeutet, dass bei der Gegenüberstellung der Entgeltpunkte der Ehegatten zwischen vier verschiedenen Arten von Entgeltpunkten zu unterscheiden ist:

- Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – Entgeltpunkte „West“
- Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – Entgeltpunkte (Ost)
- Knappschaftliche Rentenversicherung – Entgeltpunkte „West“

■ Knappschaftliche Rentenversicherung – Entgeltpunkte (Ost).

Die Unterscheidung ist deshalb erforderlich, weil die vier verschiedenen Arten von Entgeltpunkten jeweils zu anderen Rentenbeträgen führen. Eine Unterscheidung zwischen Entgeltpunkten „West“ und Entgeltpunkten (Ost) ist allerdings nur so lange vorzunehmen, bis sich das Lohn- und Gehaltsniveau in den neuen Bundesländern an das der alten Bundesländer angeglichen hat. Nach der Einkommensangleichung wird nur noch nach Entgeltpunkten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einerseits und Entgeltpunkten in der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits unterschieden.

Der Vergleich und die anschließende Aufteilung erfolgt jeweils zu gleichartigen Entgeltpunkten. So kann es sein, dass ein Ehegatte sowohl Entgeltpunkte übertragen erhält als auch Entgeltpunkte abgibt.

Beispiel:

	Ehemann (verstorben)	Ehefrau
In der Splittingzeit erworbene Entgeltpunkte „West“ in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	10,0000 Entgeltpunkte „West“	5,0000 Entgeltpunkte „West“
In der Splittingzeit erworbene Entgeltpunkte (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	0,0000 Entgeltpunkte (Ost)	3,0000 Entgeltpunkte (Ost)

Lösung:

Der verstorbene Ehemann hat in der Splittingzeit 5 Entgeltpunkte „West“ mehr erworben als die Ehefrau. Die Hälfte davon, also 2,5000 Entgeltpunkte „West“, gibt er beim Rentensplitting an seine Ehefrau ab. Die Ehefrau hat darüber hinaus auch 3,0000 Entgeltpunkte (Ost) in der Splittingzeit erworben. Die Hälfte davon, also 1,5000 Entgeltpunkte (Ost), gibt die Ehefrau an ihren verstorbenen Ehemann ab.

Über das Ergebnis der Gegenüberstellung der von den Ehegatten in der Splittingzeit erworbenen Entgeltpunkte erhält der überlebende Ehegatte zunächst eine schriftliche Information vom Rentenversicherungsträger. Die Information enthält auch allgemeine Hinweise über die möglichen Auswirkungen eines Rentensplittings unter Ehegatten

(vgl. hierzu Kapitel 8). Darüber hinaus wird dem überlebenden Ehegatten die konkrete Berechnung der Rentenhöhe nach einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten angeboten, sofern er dies wünscht.

Auf der Grundlage dieser Information und einer ggf. erstellten probeweisen Berechnung der Rentenhöhe nach durchgeführtem Rentensplitting entscheidet der überlebende Ehegatte, ob er tatsächlich eine Erklärung zum Rentensplitting unter Ehegatten abgeben bzw. eine bereits abgegebene Erklärung aufrecht erhalten möchte oder nicht.

Entscheidet sich der überlebende Ehegatte für das Rentensplitting, erteilt ihm der Rentenversicherungsträger einen entsprechenden Bescheid. Die übertragenen Entgeltpunkte werden bei den Ehegatten entweder als Zuschlag oder als Abschlag im jeweiligen Versicherungskonto gespeichert, wenn der Bescheid über das Rentensplitting unter Ehegatten bestandskräftig ist.

6 Erfüllung der Wartezeit durch das Rentensplitting beim begünstigten Ehegatten

Durch das Rentensplitting werden bei dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, eigene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut. Da eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung neben weiteren Anspruchsvoraussetzungen die Erfüllung der maßgebenden Wartezeit verlangt, wirken sich die durch Rentensplitting übertragenen Entgeltpunkte auch auf die Wartezeit aus.

Hat ein Ehegatte im Rahmen des Rentensplittings sowohl Entgeltpunkte erhalten als auch Entgeltpunkte abgegeben, weil sich verschiedene Arten von Entgeltpunkten gegenüberstehen (vgl. Kapitel 5.2), ergibt sich der Splittingzuwachs, mit dessen Hilfe die Wartezeitmonate zu ermitteln sind, aus der Differenz zwischen Gutschrift und Lastschrift der verschiedenartigen Entgeltpunkte aus dem Rentensplitting. Die Monate für die Wartezeit errechnen sich, indem der Splittingzuwachs an Entgeltpunkten durch 0,0313 geteilt wird.

Beispiel 1:

Gutschrift an Entgeltpunkten „West“	6,0000
Lastschrift an Entgeltpunkten (Ost)	– 3,5000
Splittingzuwachs an Entgeltpunkten	= 2,5000

Die Formel für die Ermittlung der Wartezeitmonate lautet:

$$\frac{2,5000}{0,0313} = 79,8722 \text{ nach oben gerundet} = 80 \text{ Monate}$$

Einen Grenzwert bei der Berücksichtigung der Wartezeitmonate bildet die Anzahl der Monate der Splittingzeit (das ist die Zeit vom Beginn des Monats der Eheschließung bis zum Ende des Todesmonats). Von den aus den Entgeltpunkten errechneten Wartezeitmonaten dürfen höchstens so viele Monate auf die Wartezeit angerechnet werden, dass zusammen mit der Anzahl der beim ausgleichsberechtigten Ehegatten bereits vorhandenen Wartezeitmonate die Gesamtzahl der Monate der Splittingzeit nicht überschritten wird.

Beispiel 2 (Fortsetzung von Beispiel 1)

Während der Splittingzeit von	177 Monaten
hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits an rentenrechtlichen Zeiten, die für die Wartezeit zählen, zurückgelegt	120 Monate

Lösung:

Die sich aus dem Splittingzuwachs von 2,5000 Entgeltpunkten ergebenden 80 Monate (vgl. Beispiel 1) sind zu kürzen auf	
177 Monate – 120 Monate =	57 Monate

Die Zahl der aus den Entgeltpunkten des Splittingzuwachses errechneten Wartezeitmonate hat ausschließlich Bedeutung für die Erfüllung der Wartezeit. Die ermittelten Monate sind keine Pflichtbeiträge für die Altersrente an Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres („nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten“). Mit ihnen kann auch nicht die zusätzliche Voraussetzung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit „in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten“ erfüllt werden. Die aus den Entgeltpunkten ermittelten Monate sind ebenfalls nicht für die besondere Voraussetzung bei den Renten wegen Erwerbsminderung „in den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge“ zu berücksichtigen.

Auf die Wartezeit des ausgleichspflichtigen Ehegatten wirkt sich die Übertragung von Entgeltpunkten nicht nachteilig aus. Die beim ausgleichspflichtigen Ehegatten auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten werden hierdurch also nicht gemindert.

7 Auswirkungen des Rentensplittings

Das Rentensplitting unter Ehegatten muss nicht unbedingt zugunsten des überlebenden Ehegatten ausfallen. Ob sich ein Rentensplitting für den überlebenden Ehegatten positiv auswirkt, ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang z.B., ob der überlebende Ehegatte ein Kind erzieht, ob er einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat, ob er nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten erneut heiratet und wie die Einkommensverhältnisse des überlebenden Ehegatten aussehen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor einer Entscheidung für das Rentensplitting an Ihren Rentenversicherungsträger zu wenden. Er wird für Sie errechnen, welche Rentenbeträge Ihnen zustehen würden, wenn Sie sich für den Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder alternativ für das Rentensplitting unter Ehegatten entscheiden.

Nachfolgend werden Ihnen zunächst die Auswirkungen eines Rentensplittings in allgemeiner Form aufgezeigt und anschließend mit Hilfe eines Beispiels verdeutlicht.

7.1 Wegfall der Witwen- oder Witwerrente

Hat sich der überlebende Ehegatte für das Rentensplitting unter Ehegatten entschieden, kommt es zum Wegfall einer bereits gezahlten Witwen- oder Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting eintritt. Bestandskräftig ist die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über das Rentensplitting. Nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides ist eine Rückgängigmachung des Rentensplittings nicht mehr möglich (vgl. Kapitel 3.3.2).

7.2 Entstehen eines Anspruchs auf Erziehungsrente

Kann der überlebende Ehegatte keine Witwen- oder Witwerrente mehr erhalten, weil er sich für ein Rentensplitting unter Ehegatten entschieden hat, besteht für ihn statt dessen die Möglichkeit, eine Erziehungsrente aus seiner eigenen Versicherung unter Berücksichtigung des Splittingzuwachses aus dem durchgeführten Rentensplitting zu beziehen. Die Erziehungsrente ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Das 65. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein.
2. Der überlebende Ehegatte darf nicht wieder geheiratet haben.
3. Der überlebende Ehegatte muss ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen.

4. Der überlebende Ehegatte muss bis zum Tod seines Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Möglichkeit des Bezugs einer Erziehungsrente ist insbesondere für die Fälle vorgesehen, in denen sich eine Witwe bzw. ein Witwer für ein Rentensplitting entschieden hatte und danach wegen der Erziehung von Kindern entweder keine Berufstätigkeit oder nur Teilzeitarbeit ausüben kann, aber auch keinen eigenen Rentenanspruch hat.

Der Anspruch auf Erziehungsrente endet bei erneuter Eheschließung des überlebenden Ehegatten, bei Beendigung der Kindererziehung oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

7.3 Erhöhung oder Minderung der Rente

Führt ein Rentensplitting zu einem Splittingzuwachs aufseiten des überlebenden Ehegatten, wirkt sich dieser Splittingzuwachs bei allen aus dem Versicherungskonto des überlebenden Ehegatten gezahlten Renten rentenerhöhend aus, so z.B. bei einer Erziehungsrente, einer Rente wegen Erwerbsminderung oder bei einer späteren Altersrente. Selbst für den Fall, dass der überlebende Ehegatte noch einmal heiratet und später vor seinem Ehegatten verstirbt, wirkt sich der Splittingzuwachs rentenerhöhend auf eine dann ggf. zu zahlende Witwen- oder Witwerrente aus. Das Gleiche gilt für eine aus seiner Versicherung zu zahlenden Waisenrente.

Im Versicherungskonto des verstorbenen Ehegatten ist aufgrund des Rentensplittings ein Abschlag an Entgeltpunkten zu beachten. Das bedeutet, dass die aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten gezahlten Waisenrenten entsprechend zu vermindern sind.

In welcher Höhe sich eine Erhöhung bzw. Minderung einer Rente aufgrund des Rentensplittings ergibt, kann ohne weiteres errechnet werden, wenn sich auf die Rente nicht die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen oder über die Leistungen an Berechtigte im Ausland oder über Teilrenten ausgewirkt haben. Die Formel lautet:

$$\begin{aligned} &\text{Erhöhung oder Minderung der Rente aufgrund des Rentensplittings} \\ &= \text{Entgeltpunkte aus dem Rentensplitting} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{Renten-} \\ &\quad \text{artfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenbeginns.} \end{aligned}$$

In diese Formel sind als Entgeltpunkte die Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten aus dem Rentensplitting einzutragen.

Der Zugangsfaktor ist bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten, die mit Ablauf des Monats der Vollendung des

63. Lebensjahres beginnen, 1,0. Werden die genannten Renten vor Vollendung des 65. bzw. des 63. Lebensjahres beansprucht, ist dies mit Rentenabschlägen verbunden. Pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der jeweiligen Rente wird der Zugangsfaktor um 0,003 gemindert. Bei Renten wegen Alters kann der Zugangsfaktor maximal um 18 Prozent gemindert werden, bei Renten wegen Erwerbsminderung und Erziehungsrenten um 10,8 Prozent. Nimmt ein Versicherter nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch, ist der Zugangsfaktor größer als 1,0. Er erhöht sich für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme um 0,005.

Bei Hinterbliebenenrenten richtet sich der Zugangsfaktor nach dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes. Er ist 1,0, wenn der Versicherte nicht vor Ablauf des Kalendermonats verstirbt, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet hat. Verstirbt der Versicherte früher und hatte er vorher selbst keine Rente beansprucht, wird der Zugangsfaktor pro Monat des früheren Versterbens um 0,003 gemindert. Die maximale Minderung des Zugangsfaktors beträgt bei Hinterbliebenenrenten 10,8 Prozent.

Der Rentenartfaktor hat die Aufgabe, die Rentenhöhe entsprechend den Sicherungszielen bei den unterschiedlichen Rentenarten zu beeinflussen. Er ist bei Renten wegen Alters, Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erziehungsrenten 1,0; bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5, bei großen Witwen- oder Witwerrenten 0,55, bei kleinen Witwen- oder Witwerrenten 0,25, bei Halbwasenrenten 0,1 und bei Vollwasenrenten 0,2. Unter welchen Voraussetzungen eine Rente gezahlt wird, ergibt sich aus den BfA-Informationen Nr. 5 bis 7.

Der aktuelle Rentenwert ist der Faktor in der Formel, der die weitere Dynamisierung der Renten bewirkt. Er wird zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst. Seine Fortschreibung richtet sich nach der Entwicklung der Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Beitragsatzes und den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die private Altersvorsorge.

Wurden im Rahmen des Rentensplittings Entgeltpunkte (Ost) übertragen, ist – bis zur erfolgten Einkommensangleichung – der aktuelle Rentenwert (Ost) in die Formel einzustellen.

Tritt der Rentenfall ein, so werden zunächst die Entgeltpunkte aus allen bis zum Rentenfall zurückgelegten Zeiten ermittelt. Diese Entgeltpunkte werden sodann um die Entgeltpunkte erhöht oder gemindert, die durch Rentensplitting vom Versicherungskonto des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf das des ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragen wurden. Ein Beispiel soll die Erhöhung oder Minderung der Rente verdeutlichen.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am 10.05.2004 verstorben. Nach dem Tod des Versicherten hat seine Witwe zunächst eine Witwenrente bezogen und später die Durchführung eines Rentensplittings beantragt. Nach Durchführung des Rentensplittings ist im Versicherungskonto des verstorbenen Versicherten ein Abschlag von 5,1619 Entgeltpunkten und im Versicherungskonto der Witwe ein Zuschlag von 5,1619 Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Der Bescheid zum Rentensplitting ist seit dem 26.03.2005 bestandskräftig. Darüber hinaus hat der Versicherte eine Waise hinterlassen, die aus seiner Versicherung eine Halbweisenrente bezieht. Die Witwenrente fällt aufgrund des durchgeführten Rentensplittings zum 31.03.2005 weg.

Erhöhung der Rente des Ausgleichsberechtigten

Beim Ausgleichsberechtigten bewirkt das Rentensplitting eine Erhöhung der Rente. Die Witwe des verstorbenen Versicherten bezieht seit dem 01.09.2004 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die ab 01.04.2005 aufgrund des Rentensplittings zu erhöhen ist:

Die von der Witwe selbst erworbenen Entgeltpunkte betragen vor Durchführung des Rentensplittings	18,3250
Durch Multiplikation mit dem Zugangsfaktor 0,892 errechnen sich persönliche Entgeltpunkte	16,3459
Daraus errechnet sich eine monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung von (= 16,3459 persönliche Entgeltpunkte x 1,0 Rentenartfaktor x 26,13 EUR aktueller Rentenwert ¹)	427,12 EUR
Die durch Rentensplitting auf das Versicherungskonto der Witwe übertragenen Entgeltpunkte betragen	5,1619
Nunmehr sind im Versicherungskonto der Witwe an Entgeltpunkten (= 18,3250 + 5,1619 Entgeltpunkte)	23,4869
Durch Multiplikation mit dem Zugangsfaktor 0,892 errechnen sich persönliche Entgeltpunkte	20,9503
Daraus ergibt sich eine monatliche Rente von (= 20,9503 persönliche Entgeltpunkte x 1,0 Rentenartfaktor x 26,13 EUR aktueller Rentenwert ¹)	547,43 EUR

¹ Die Errechnung der Monatsrente erfolgt mit dem ab 01.07.2003 geltenden aktuellen Rentenwert, weil der ab Juli 2004 geltende aktuelle Rentenwert noch nicht bekannt ist.

Der Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung der Witwe erhöht sich aufgrund des durchgeführten Rentensplittings um 120,31 EUR (= 547,43 EUR – 427,12 EUR).

Minderung der Rente aus der Versicherung des Ausgleichspflichtigen

Die Minderung der Halbwaisenrente aufgrund des Rentensplittings ab 01.04.2005 errechnet sich wie folgt:

Die vom verstorbenen Versicherten selbst erworbenen Entgeltpunkte betragen	51,3245
Durch Multiplikation mit dem Zugangsfaktor 0,892 errechnen sich persönliche Entgeltpunkte	45,7815
Zuzüglich persönliche Entgeltpunkte aus dem Waisenrentenzuschlag	<u>+ 8,9524</u>
Summe der persönlichen Entgeltpunkte vor dem Rentensplitting	54,7339
Daraus ergibt sich eine monatliche Halbwaisenrente von (= 54,7339 persönliche Entgeltpunkte x 0,1 Rentenartfaktor x 26,13 EUR aktueller Rentenwert ¹)	143,02 EUR
Die aufgrund des Rentensplittings geminderten Entgeltpunkte betragen	5,1619
Damit bleiben im Konto des verstorbenen Versicherten an Entgeltpunkten (= 51,3245 – 5,1619 Entgeltpunkte)	46,1626
Durch Multiplikation mit dem Zugangsfaktor 0,892 errechnen sich persönliche Entgeltpunkte	41,1770
Zuzüglich persönliche Entgeltpunkte aus dem Waisenrentenzuschlag	<u>+ 8,9524</u>
Summe der persönlichen Entgeltpunkte nach dem Rentensplitting	50,1294
Daraus ergibt sich eine monatliche Halbwaisenrente von (= 50,1294 persönliche Entgeltpunkte x 0,1 Rentenartfaktor x 26,13 EUR aktueller Rentenwert ¹)	130,99 EUR

¹ Die Errechnung der Monatsrente erfolgt mit dem ab 01.07.2003 geltenden aktuellen Rentenwert, weil der ab Juli 2004 geltende aktuelle Rentenwert noch nicht bekannt ist.

Der Monatsbetrag der Halbwaisenrente vermindert sich aufgrund des durchgeführten Rentensplittings unter Zugrundelegung des ab 01.07.2003 geltenden aktuellen Rentenwerts um monatlich 12,03 EUR (= 143,02 EUR – 130,99 EUR).

7.4 Zeitpunkt der Erhöhung oder Minderung der Rente

Ab dem Tag der Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten verändern sich die Rentenanwartschaften der Ehegatten um die Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten. Die Erhöhung oder Minderung der Rente beginnt vom Ersten des Monats an, zu dessen Beginn die Entscheidung über das Rentensplitting bestandskräftig ist. Bestandskräftig ist die Entscheidung nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides über das Rentensplitting an den überlebenden Ehegatten.

8 Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting – was ist für mich günstiger?

Nach dem Tod eines Ehegatten wird der überlebende Ehegatte in der Regel zunächst eine Witwen- oder Witwerrente beantragen. Er hat dann immer noch die Möglichkeit darüber zu entscheiden, ob er weiterhin eine Witwen- oder Witwerrente beanspruchen möchte oder ob ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt werden soll mit der Folge, dass die Witwen- oder Witwerrente wegfällt. Für die Bestimmung des Rentensplittings unter Ehegatten gibt es keine Ausschlussfristen.

Um eine Entscheidung für oder gegen das Rentensplitting treffen zu können, möchte der überlebende Ehegatte natürlich vorab wissen, welche Alternative für ihn die günstigere ist. Diese Frage kann der Rentenversicherungsträger grundsätzlich nicht ohne weiteres beantworten, da hierfür in der Regel komplizierte Berechnungen erforderlich sind. Allgemeingültige Aussagen hierzu lassen sich nur sehr schwer treffen. Es kann jedoch gesagt werden, dass sich ein Rentensplitting regelmäßig nicht lohnen wird, wenn

- der überlebende Ehegatte noch keine eigene Rente (z.B. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) bezieht und auch keinen eigenen Rentenanspruch aufgrund des Rentensplittings erwirbt (vgl. Ausführungen zur Erziehungsrente, Kapitel 7.2) und
- darüber hinaus eine erneute Eheschließung nicht beabsichtigt ist.

Ohne Durchführung des Rentensplittings erhält der überlebende Ehegatte weiterhin eine Witwen- oder Witwerrente. Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten würde hingegen zum Wegfall der Witwen- oder Witwerrente führen. Das Rentensplitting hätte für den überlebenden Ehegatten keine Vorteile, solange er keine eigene Rente bezieht. Denn der Zuschlag aus dem Rentensplitting kann dem überlebenden Ehegatten erst dann zugute kommen, wenn er einen eigenen Rentenanspruch hat. Die Durchführung eines Rentensplittings wäre dem überlebenden Ehegatten daher vor diesem Zeitpunkt nicht zu empfehlen.

Die BfA kann das Rentensplitting selbst dann nicht empfehlen, wenn die Witwen- oder Witwerrente aufgrund des anzurechnenden Einkommens des überlebenden Ehegatten in voller Höhe ruht. Möglicherweise verändert sich in der Zukunft die Einkommenssituation des überlebenden Ehegatten, sodass es später erneut zur Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente kommt. Solange der überlebende Ehegatte selbst noch keine Rente bezieht, sollte er die Entscheidung über die Durchführung des Rentensplittings daher zurückstellen.

Zu beachten ist, dass der überlebende Ehegatte die Durchführung des Rentensplittings nicht mehr bestimmen kann, wenn er wieder heiratet und aufgrund der Wiederheirat eine Rentenabfindung erhalten hat (vgl. Kapitel 3.3).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sich jedoch durchaus lohnen, über die Bestimmung des Rentensplittings unter Ehegatten nachzudenken. Dies soll anhand der nachstehend beschriebenen Fallgestaltungen aufgezeigt werden:

1. Der überlebende Ehegatte bezieht bereits eine eigene Rente (z.B. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) bzw. erwirbt einen eigenen Rentenanspruch durch das Rentensplitting (vgl. Ausführungen zur Erziehungsrente, Kapitel 7.2 und zur Erfüllung der Wartezeit, Kapitel 6).

In diesem Fall wird der Rentenversicherungsträger verschiedene Berechnungen durchführen. Er muss zunächst die Rentenbeträge ermitteln, die dem überlebenden Ehegatten aus seiner eigenen Versicherung bei einer Durchführung des Rentensplittings zustehen würden. Diesen Beträgen sind die Rentenbeträge gegenüberzustellen, die der überlebende Ehegatte aus seiner eigenen Versicherung und aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten ohne Rentensplitting erhält. Ggf. ist noch die Höhe der Waisenrente zu ermitteln, die sich nach Durchführung des Rentensplittings ergeben würde. Im Ergebnis wird der Rentenversicherungsträger dem überlebenden Ehegatten im Einzelnen die genauen Beträge mitteilen, die ihm mit bzw. ohne Rentensplitting zustehen. Die Kenntnis dieser Beträge wird dem überlebenden Ehegatten die Entscheidungsfindung zwar erleichtern. Vor einer endgültigen Entscheidung sollte der überlebende Ehegatte aber noch weitere Aspekte bedenken:

- Die vorstehenden Berechnungen der dem überlebenden Ehegatten mit bzw. ohne Durchführung des Rentensplittings zustehenden Rentenbeträge werden immer abgestellt auf den gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen. Bei den Berechnungen handelt es sich also sozusagen um eine Momentaufnahme. Zukünftige tatsächliche und rechtliche Änderungen, die möglicherweise das Ergebnis der Berechnungen beeinflussen, können im Allgemeinen nicht vorhergesehen werden und müssen deshalb unberücksichtigt bleiben.

Auch wenn nach der Gegenüberstellung der Rentenbeträge das Rentensplitting zunächst die günstigere Alternative ist, kann – langfristig betrachtet – der Bezug einer Witwen- oder Witwerrente doch von Vorteil sein. So ist es zum Beispiel möglich, dass eine dem überlebenden Ehegatten befristet bewilligte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr verlängert wird. Auch eine Erziehungsrente wird nicht unbefristet geleistet. Vielmehr fällt eine Erziehungsrente z.B. weg, wenn die Erziehung endet (das ist regelmäßig der Fall, wenn das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat) oder wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet. Nach Wegfall der eigenen Rente des überlebenden Ehegatten wäre das Rentensplitting für den überlebenden Ehegatten nicht mehr von Vorteil, zumindest so lange, wie er noch keine andere eigene Rente (z.B. Altersrente) bezieht.

- Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn eine Witwen- oder Witwerrente aufgrund der Anrechnung von Einkommen des überlebenden Ehegatten in voller Höhe ruht. Auf Hinterbliebenenrenten sind grundsätzlich alle Einkommensarten wie z.B. Erwerbseinkommen, Vermögenseinkommen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Spekulationsgewinne, Betriebsrenten und Renten aus privaten Lebensversicherungsverträgen anzurechnen. Näheres zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten finden Sie in der BfA-Information Nr. 7 „Renten an Hinterbliebene – Erziehungsrente“. Kommt es zum vollständigen Ruhen einer Witwen- oder Witwerrente, wäre die Durchführung des Rentensplittings selbst bei einer nur vorübergehenden Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für den überlebenden Ehegatten vorteilhaft. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der überlebende Ehegatte mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sein Einkommen auch in der Zukunft so hoch sein wird, dass eine Witwen- oder Witwerrente aufgrund dieses Einkommens nicht gezahlt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu bedenken, dass eine Einkommensanrechnung nicht nur bei einer Witwen- oder Witwerrente, sondern auch bei Erziehungsrenten stattfindet. Ist das auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnende Einkommen des überlebenden Ehegatten sehr hoch, kann es also auch zu einem vollständigen Ruhen der erst nach der Durchführung des Rentensplittings zu leistenden Erziehungsrente kommen mit der Folge, dass ein Rentensplitting wiederum nicht von Vorteil wäre.

2. Der überlebende Ehegatte heiratet wieder.

Bei einer erneuten Eheschließung des überlebenden Ehegatten kommt es in jedem Fall zum Wegfall der Witwen- oder Witwerrente. Der überlebende Ehegatte hat dann noch die Wahl zwischen dem Rentensplitting aufgrund der vorhergehenden Ehe, um seine eigene Rente und die Rente seiner Hinterbliebenen zu erhöhen und der Abfindung der Witwen- oder Witwerrente mit der Möglichkeit, dass die Witwen- oder Witwerrente wieder auflebt, wenn auch die neue Ehe aufgelöst oder aufgehoben wird. Die Abfindung beträgt höchstens das 24fache des Betrags, der in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall der Witwen- oder Witwerrente im Durchschnitt monatlich gezahlt worden ist.

Wurde eine Abfindung gezahlt, ist die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ausgeschlossen. Das gilt selbst dann, wenn die neue Ehe aufgelöst oder aufgehoben wird und die Witwen- oder Witwerrente deshalb wieder auflebt. Der Tatbestand einer Wiederheirat allein steht der Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten jedoch nicht entgegen. Der überlebende Ehegatte sollte sich daher vor der Beantragung einer Abfindung überlegen, ob für ihn die Abfindung der Witwen- oder Witwerrente oder die Durchführung des Rentensplittings günstiger ist. Hierfür wird ihm der Rentenversicherungsträger sowohl die Höhe der Rente unter Berücksichtigung des Rentensplittings als auch die Höhe der Abfindung errechnen.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang noch, dass nach Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten sowohl die Zahlung einer Abfindung als auch ein Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente als Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten ausgeschlossen sind. Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben die Witwe oder der Witwer des verstorbenen Versicherten, wenn sie nach dessen Tod wieder geheiratet haben und auch die neue Ehe aufgelöst oder aufgehoben wurde (vgl. hierzu BfA-Information Nr. 7 „Renten an Hinterbliebene – Erziehungsrenten“). Ein solcher Anspruch besteht aber nicht, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Die vorstehenden Ausführungen haben Ihnen sicherlich gezeigt, wie schwierig es ist, sich endgültig für oder gegen das Rentensplitting zu entscheiden. Auch wenn das Rentensplitting auf den ersten Blick nicht immer vorteilhaft erscheint, kann es sich doch bei einer späteren eigenen Rente des überlebenden Ehegatten auch positiv auswirken. Zum Beispiel findet – im Gegensatz zur Witwen- oder Witwerrente – bei einer eigenen Rente (außer der Erziehungsrente) eine Einkommensanrechnung nicht statt. Allenfalls bei einem schädlichen Hinzuverdienst kann sich eine Kürzung oder ein Wegfall einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben. Hierbei sind im Unterschied zur Einkommensanrechnung bei Witwen- oder Witwerrenten jedoch nur die Einkommen aus

einer Beschäftigung und aus selbständiger Tätigkeit (bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch bestimmte Sozialleistungen) zu berücksichtigen.

Der Splittingvorteil bleibt auch bei einer Wiederheirat erhalten, während eine Witwen- oder Witwerrente bei einer Wiederheirat wegfällt. Verstirbt der überlebende Ehegatte, kann auch seine Witwe oder sein Witwer noch von dem durchgeführten Rentensplitting profitieren.

Die BfA wird Ihnen nicht in allen Fällen eine konkrete Empfehlung hinsichtlich der für Sie optimalen Entscheidung geben können. Sie kann Ihnen aber auf jeden Fall sagen, welche Rentenbeträge sich im Falle einer Entscheidung für das Rentensplitting ergeben und wie hoch Ihre Rente ist, wenn ein Rentensplitting nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus wird Sie die BfA zu allen weiteren Fragen zum Rentensplitting umfassend beraten.

9 Rückgängigmachung des Rentensplittings

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein bereits durchgeführtes Rentensplitting wieder rückgängig gemacht werden. Eine Rückgängigmachung des Rentensplittings ist möglich, wenn der insgesamt durch das Rentensplitting begünstigte Ehegatte verstorben ist und ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting keine angemessenen Leistungen gewährt worden sind. Es würde bei dieser Fallgestaltung eine unangemessene Härte darstellen, die Rente des überlebenden Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen dauerhaft zu kürzen. Daher besteht Anspruch auf die ungekürzte Rente, wenn die aufgrund des Rentensplittings erbrachten Leistungen einen Grenzbetrag nicht übersteigen. Als Grenzbetrag bestimmt das Gesetz zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters. Die zwei Jahresbeträge werden berechnet aus den Zuschlägen und Abschlägen an Entgeltpunkten aus dem Rentensplitting auf Seiten des verstorbenen Ehegatten. Diesem Grenzbetrag werden die vom verstorbenen Ehegatten bis zu dessen Tod und die von seinen Hinterbliebenen aus seiner Versicherung bezogenen Leistungen aus dem Rentensplitting gegenübergestellt.

Übersteigen die aufgrund des Rentensplittings erbrachten Leistungen den Grenzbetrag, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung einer ungekürzten Rente nicht vor. Wird der Grenzbetrag nicht überschritten, ist die Rente des überlebenden Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen ab Rentenbeginn nicht aufgrund des Rentensplittings zu kürzen. Allerdings sind die aufgrund des Rentensplittings an den begünstigten Ehegatten und seine Hinterbliebenen gewährten Leistungen anzurechnen.

10 Abänderung des Rentensplittings

In bestimmten Fällen kann auch eine bestandskräftige Entscheidung über das Rentensplitting geändert werden. Eine Abänderung ist möglich, wenn sich nachträglich ein Wertunterschied zwischen den Summen der Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ergibt, der von dem ursprünglich ermittelten Wertunterschied wesentlich abweicht. Eine wesentliche Abweichung liegt vor, wenn sie 10 % der durch die frühere Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt.

Darüber hinaus ist eine Abänderung auch möglich, wenn hierdurch eine maßgebende Wartezeit erfüllt wird.